



Verbandssatzung
des
Wasserversorgungsverbandes
Tecklenburger Land
vom 01.01.1980, in der Fassung vom 01.02.2021

Aufgrund der Beschlüsse des

Kreistages des Kreises Steinfurt	vom	03.09.1979
Rates der Stadt Hörstel	vom	20.08.1979
Rates der Gemeinde Hopsten	vom	09.08.1979
Rates der Stadt Ibbenbüren	vom	04.09.1979
Rates der Gemeinde Ladbergen	vom	29.08.1979
Rates der Stadt Lengerich	vom	16.08.1979
Rates der Gemeinde Lienen	vom	29.08.1979
Rates der Gemeinde Lotte	vom	28.06.1979
Rates der Gemeinde Mettingen	vom	29.08.1979
Rates der Gemeinde Recke	vom	05.09.1979
Rates der Stadt Tecklenburg	vom	25.07.1979
Rates der Gemeinde Westerkappeln	vom	23.08.1979

sowie aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW S. 190) – GkG NRW -, in der jeweils geltenden Fassung schließen sich der Kreis Steinfurt und die genannten Städte und Gemeinden zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Kreis Steinfurt, die Stadt Hörstel, Gemeinde Hopsten, Stadt Ibbenbüren, Gemeinde Ladbergen, Stadt Lengerich, Gemeinde Lienen, Gemeinde Lotte, Gemeinde Mettingen, Gemeinde Recke, Stadt Tecklenburg und die Gemeinde Westerkappeln.

§ 2
Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ibbenbüren.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des früheren Kreises Tecklenburg und der Inschrift „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“.
Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Schild gespalten und links geteilt; rechts in Silber drei rote pfahlweise gestellte Seeblätter, links oben in Blau ein stehender goldener Anker, unten in Gold ein roter Balken.



§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser in den Mitgliedsgemeinden durchzuführen. Er hat hierzu
 - a) die erforderlichen Wassergewinnungs- und -speicheranlagen,
 - b) die Transportleitungen von den Gewinnungs- und Speicheranlagen zu den Ortsnetzen sowie
 - c) die Ortsnetze in den Mitgliedsgemeindenzu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Bei den Planungen für die Ortsnetze ist die jeweilige Gemeinde zu beteiligen. Der Zweckverband darf sich bei der Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband erkundet weitere Wasservorkommen zur langfristigen Sicherung des Wasserbedarfs.
- (3) Der Zweckverband erwirbt und sichert die behördlichen Erlaubnisse und Bewilligungen zur Gewässerbenutzung.
- (4) Der Zweckverband kann andere Versorgungsunternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern, Wasserlieferungsverträge mit Dritten abschließen, sich an anderen Versorgungsunternehmen beteiligen und Versorgungsanlagen Dritter übernehmen.
- (5) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Einzelheiten hierzu regeln sich nach den mit den Mitgliedern getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) *Organe des Zweckverbandes sind:*
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vorstandsvorsteher.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.



§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens 2 Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Der Kreis Steinfurt entsendet 3 Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Verteilung der Vertreter in der Verbandsversammlung auf die Verbandsmitglieder erfolgt im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen.
- (4) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
Von den Verbandsmitgliedern werden entsandt:

Kreis Steinfurt	3 Vertreter
Stadt Hörstel	5 Vertreter
Gemeinde Hopsten	2 Vertreter
Stadt Ibbenbüren	12 Vertreter
Gemeinde Ladbergen	2 Vertreter
Stadt Lengerich	5 Vertreter
Gemeinde Lienen	2 Vertreter
Gemeinde Lotte	3 Vertreter
Gemeinde Mettingen	3 Vertreter
Gemeinde Recke	3 Vertreter
Stadt Tecklenburg	2 Vertreter
Gemeinde Westerkappeln	<u>3 Vertreter</u>
Insgesamt:	<u>45 Vertreter</u>

Für jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

- (5) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zur Bestellung der neuen Vertreter aus. Die Neubestellung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Vertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung des Vertreters nicht mehr gegeben sind. Innerhalb von 3 Monaten erfolgt die Bestellung eines neuen Vertreters durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Im Übrigen findet auf die Wahl § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.



§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat über die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu beschließen.

Insbesondere beschließt sie über:

- a) Erlass der Wasserversorgungssatzung mit zugehöriger Beitrags- und Gebührensatzung,
- b) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- c) Wahl des Verbandsvorstehers, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- d) Festsetzung des Wirtschaftsplanes, einschließlich Nachträge mit Stellenplan,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Entlastung des Verbandsvorstehers und des Vorstandes,
- g) Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher in Textform. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes wird vom Verbandsvorsteher des Rechtsvorgängers des Zweckverbandes eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Vertreter eines Mitgliedes in der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Verbandsvorsteher bestimmt.



- (5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Vorstandsvorsteher, die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und die technische Leitung teil.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und acht Mitgliedern. Der Vorstandsvorsteher hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die zugleich Vorstandsmitglieder sein müssen. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter werden aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreise der Mitglieder der Vertretungskörperschaften oder der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (3) Für die Amtszeit des Vorstandes gilt § 5 Abs. (5) sinngemäß.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, den Vorstandsvorsteher bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Er beschließt über:

- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Nachträge mit Stellenplan,
- b) Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung des Geschäftsführers und der technischen Leitung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Arbeitsverträge mit dem Geschäftsführer und der technischen Leitung,
- c) Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken, wenn Sie im Einzelfall einen Wert von 50.000 € übersteigen. Entscheidungen unterhalb dieser Wertgrenze werden dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis gegeben.
- d) Genehmigung der Pläne über den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen mit Ausbaukosten im Einzelfall von mehr als 100.000 €,
- e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsteher in Textform. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstandsvorsteher mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes entscheiden. Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Abweichend zu § 10 Abs. 1 und 3 kann der Vorstandsvorsteher Vorstandssitzungen als virtuelle Sitzung (Telefon-, Video- oder Onlinekonferenz) einberufen. Beschlüsse ohne Sitzung (Umlaufbeschlüsse) des Vorstandes werden gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstandsvorsteher genannten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform als Umlaufbeschluss abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach § 10 Abs. 4 S. 1 gefasst wurde.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher, einem Vorstandsmitglied und dem vom Vorstandsvorsteher zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die nicht im Vorstand vertretenen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Geschäftsführer und die technische Leitung nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes, soweit nicht dem Vorstand diese Aufgaben zukommen. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Abgabe von Verpflichtungserklärungen richtet sich nach § 16 Abs. 3 GkG NRW mit der Maßgabe, dass die Unterschrift des Vorstandsvorstehers genügt. Der Vorstandsvorsteher



ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorsteher kann dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht erteilen. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.

- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Der Vorstandsvorsteher entscheidet insbesondere über
 - a) Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung von Bediensteten sowie wie Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Bediensteten mit Ausnahme des Geschäftsführers und des kaufmännischen Leiters.
 - b) Auftragsvergaben sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen. Entscheidungen mit einem Wert des Gegenstands von mehr als 100.000 € werden dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis gegeben.
 - c) Aufnahme von Darlehen
- (5) Der Vorstandsvorsteher überträgt durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung dem Geschäftsführer zur ständigen eigenverantwortlichen Erledigung.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Führung des Verbandes verantwortlich.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die vom Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13 Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Der Zweckverband stellt zur ordnungsmäßigen Erledigung seiner Aufgaben den Geschäftsführer und das sonstige ständig benötigte Personal als Beamte oder Arbeitnehmer hauptamtlich ein.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (3) Bei einer Auflösung des Zweckverbandes oder Änderung seiner Aufgabe werden die Bediensteten vom Rechtsnachfolger übernommen. Wird der Verband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, findet § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sinngemäß Anwendung.



§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die zur Bestreitung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Gebühren aus dem Verkauf von Trink- und Brauchwasser,
 - b) Anschlussbeiträge und Aufwandsersatz,
 - c) Darlehen,
 - d) Beihilfen und Zuschüsse Dritter,
 - e) Einlagen der Mitglieder.

- (2) Reichen die Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, wird gemäß § 19 GkG NRW eine Umlage von den Mitgliedern entsprechend dem Verhältnis der Wasserabgabe in der einzelnen Mitgliedsgemeinde zur gesamten Wasserabgabe im Versorgungsgebiet erhoben.

§ 15 Satzungsrecht

Der Zweckverband erlässt über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine Satzung - Wasserversorgungssatzung - mit zugehöriger Beitrags- und Gebührensatzung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 16 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen sinngemäß anzuwenden.

- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 17 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen unter der Internetadresse www.wtl-wasser.de. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unter Angabe der Internetadresse in drei der im Versorgungsgebiet erscheinenden Tageszeitungen - in der Ibbenbürener Volkszeitung, in den Westfälischen Nachrichten und in dem Wochenblatt Westerkappeln – Amtsblatt für die Gemeinden Westerkappeln und Lotte seit 1953 nachrichtlich hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.



§ 18 Übergangsvorschriften

- (1) Der Zweckverband ist Gesamtrechtsnachfolger des durch Satzung vom 28.12.1959 gegründeten Wasser- und Bodenverbandes „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die Vermögenswerte des Wasser- und Bodenverbandes mit allen Aktiven und Passiven. Er tritt in die Dienstverträge der Dienstkräfte des Wasser- und Bodenverbandes ein. Ferner tritt er in alle vom Wasser- und Bodenverband begründeten Rechte und Pflichten ein.

§ 19 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am 01. Januar 1980.